

# Gemeinsame Akkreditierungs- und Zertifizierungsstelle

der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen  
und der Psychotherapeutenkammer Bremen

Psychotherapeutenkammer  Bremen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Körperschaft öffentlichen Rechts  
Psychotherapeutenkammer Niedersachsen  
**PKN**

## ERLÄUTERUNGEN ZUM ONLINE-PUNKTEKONTO SOWIE ZU DEN FORTBILDUNGSPUNKTEN UND DEN FORTBILDUNGSNACHWEISEN FÜR DIE MITGLIEDER DER PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER NIEDERSACHSEN

### **Angestellte in Krankenhäusern**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat neue bundeseinheitliche Regeln für die Fortbildung von Psychotherapeuten in Krankenhäusern beschlossen.

Innerhalb von fünf Jahren müssen die im Krankenhaus tätigen Psychotherapeuten mindestens 250 Fortbildungspunkte sammeln und ihre Erfüllung der Fortbildungspflicht über das Fortbildungszertifikat der zuständigen Landespsychotherapeutenkammer nachweisen. Davon müssen mindestens 150 Punkte dem Erhalt und der Weiterentwicklung der psychotherapeutischen Kompetenz dienen (fachspezifische Fortbildung). Diese Fortbildungsregeln wurden analog der bereits bestehenden Fortbildungspflicht von Fachärzten im Krankenhaus gestaltet. Sie treten rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Für den ersten Fünfjahreszeitraum ist eine Übergangsregelung vorgesehen, bei der auch Fortbildungen anrechnungsfähig sind, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2008 durchgeführt wurden. Von dieser Regelung sind diejenigen Psychotherapeuten ausgenommen, die gleichzeitig als Vertragspsychotherapeutinnen oder -psychotherapeuten ermächtigt oder im Angestelltenverhältnis an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnehmen und deshalb bereits der Fortbildungspflicht gemäß § 95d SGB V unterliegen.

Der Umfang, in dem die Fortbildungspflichten von Psychotherapeuten und Fachärzten im Krankenhaus erfüllt wurden, ist im Qualitätsbericht der Krankenhäuser nach § 137 Abs. 3 Nr. 4 SGB V anzugeben. Die Fortbildungsnachweise sind im Krankenhaus in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Patienten haben so die Möglichkeit, sich über die Einhaltung der Fortbildungspflichten in den Krankenhäusern zu informieren und dies bei ihren Behandlungsentscheidungen zu berücksichtigen.

**EFN** Einheitliche Fortbildungsnummer – Mittels der EFN können die Teilnehmer der jeweiligen Fortbildungen eindeutig identifiziert und so die Punkte über die Gemeinsame Akkreditierungs- und Zertifizierungsstelle (GAZ) auf den Punktekonto gutgeschrieben werden. Hierzu müssen die EFN-Etiketten entweder auf die Teilnehmerlisten des Veranstalters oder auf die Teilnahmebescheinigung geklebt werden. Veranstalter oder Teilnehmer reichen dann die Listen oder die Teilnahmebestätigungen bei der GAZ zur Erfassung der Punkte ein. Alternativ könne die Punkte vom Veranstalter auch online eingelesen werden (s.a. Erfassung der Fortbildungspunkte).

**EFN-Etiketten** Die EFN-Etiketten können je nach Bedarf über den jeweiligen Online-Zugang zu den Punktekonto der Mitglieder der PKN und PK-HB vom Mitglied selbst ausgedruckt werden. Es wird lediglich das Etiketten-Format Zweckform 3420 benötigt sowie ein Drucker mit einer Mindestauflösung von 600dpi, wenn möglich höher und wenn möglich sollte der Druck auf einem Laserdrucker erfolgen.

**Erfassen der Fortbildungspunkte/ Anerkennen von Fortbildungen** Sofern die besuchten Fortbildungen durch die Gemeinsame Akkreditierungs- und Zertifizierungsstelle der Psychotherapeutenkammer Bremen und der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (GAZ) akkreditiert worden sind, bestehen grundsätzlich die folgenden Möglichkeiten für die Gutschrift der Punkte:

- a) der Veranstalter übermittelt die Punkte elektronisch via Internet,
- b) der Veranstalter übermittelt die Teilnehmerlisten mit den EFN der Teilnehmer oder
- c) die Teilnehmer lassen sich die Punkte aufgrund einer Teilnahmebescheinigung, die sie vom Veranstalter erhalten, gutschreiben. Hierzu müssen die Teilnehmer eine Kopie der Teilnahmebescheinigung mit einem EFN-Etikett versehen und an die PKN senden.

Welches Verfahren für Sie maßgeblich ist, erfahren Sie von Ihrem Veranstalter.

Sofern die Fortbildungen von einer anderen Kammer akkreditiert worden ist, kann die Erfassung der Punkte ausschließlich über die Teilnahmebescheinigungen (Punkt c)) erfolgen.

Sofern für eine besuchte die Fortbildungsveranstaltung kein Akkreditierungsverfahren bei einer Heilkammer durchgeführt wurde (z.B. Kongress im Ausland), können die Punkte anerkannt werden. Hierfür muss die Teilnahmebescheinigung in Kopie mit der EFN bei der GAZ eingereicht werden, zusammen mit Unterlagen, die geeignet sind, eine inhaltliche Prüfung vorzunehmen. Die Anerkennung ist kostenpflichtig und kostet pro Antrag € 10,--, die im Voraus zu entrichten sind.

**Erfassen der Fortbildungspunkte kurz vor Fristablauf**

Um auch die Punkte für die Fortbildungsveranstaltungen berücksichtigen zu können, die erst kurz vor Ende der Frist besucht worden sind, hat sich die GAZ mit der KV darauf geeinigt, eine Nachfrist für die Erfassung der Punkte zu gewähren. Demnach hat die GAZ sechs Wochen Zeit all jene Nachweise zu erfassen, die bis zum einschließlich 30.06.2009 bei der GAZ eingegangen sind. Innerhalb dieser sechs Wochen muss das Zertifikat ausgestellt und der KV als Nachweis zur Verfügung gestellt werden bzw. die Daten an die KVN übermittelt werden.

**Fortbildungskonto**

Für alle Mitglieder der beiden Psychotherapeutenkammern Bremen und Niedersachsen werden bei der GAZ Fortbildungskonten geführt. Die jeweiligen Fortbildungspunktstände können online eingesehen werden. Für den Zugang werden die Mitgliedsnummern und die eindeutigen Passwörter benötigt, die jedem Mitglied gesondert zugesandt werden.

**Fortbildungszertifikat**

Die GAZ stellt auf Antrag Zertifikate über den Umfang der besuchten Fortbildungen aus. Dabei handelt die GAZ im Namen der Kammer, dessen Mitglied die Ausstellung des Zertifikats beantragt.

Das Zertifikat gilt gegenüber der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung auch als Nachweis für die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gemäß § 95 d SGB V. Die PKN wird aber auch automatisch und ohne Antrag die KVN über die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung informieren, ohne dass es der Ausstellung eines papiergebundenen Zertifikates bedarf (s.u.).

Die Ausstellung des Zertifikates ist kostenpflichtig. Erst nach Eingang der Gebühr in Höhe von € 25,- bei der GAZ wird das Zertifikat ausgestellt.

**Fünf-Jahres-Zeitraum – Beginn/Ende gem. § 95 d SGB V**

Der Zeitraum beginnt erstmalig mit dem 01.07.2004 und endet demnach am 30.06.2009 für die Mitglieder, die vor dem 01.07.2004 ihre Zulassung zur vertragstherapeutischen Versorgung hatten. Für Mitglieder, die erst nach dem 01.07.2004 zur vertragstherapeutischen Versorgung zugelassen sind, beginnt der Zeitraum am Tag ihrer Zulassung.

Der Nachweiszeitraum endet mit Ausstellung des Zertifikats bzw. der automatischen Meldung an die KVN zum gewünschten Zeitpunkt, spätestens aber fünf Jahre nach Ausstellung des letzten Zertifikates bzw. nach der letzten automatischen Meldung an die KVN.

**Gemeinsame Akkreditierungs- und Zertifizierungsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen und der Psychotherapeutenkammer Bremen (GAZ)**

Die GAZ ist eine von den beiden im Namen genannten Kammern gegründete Stelle, die Akkreditierungen für Fortbildungen in den Bundesländern Bremen und Niedersachsen erteilt und die Fortbildungskonten der Mitglieder der beiden Kammern führt. Darüber hinaus können hier auch die Fortbildungen anerkannt werden, die besucht worden sind, jedoch von keiner Kammer akkreditiert sind (bspw. Kongresse im Ausland).

Darüber hinaus stellt die Akkreditierungsstelle auf Antrag ein Zertifikat über die besuchten und nachgewiesenen Fortbildungen aus.

Die Ausstellung des Zertifikats ist kostenpflichtig (€ 25,-).

Das Zertifikat dient auch als Nachweis gegenüber der zuständigen KV über die Verpflichtung zur Fortbildung gem. § 95 d SGB V. Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen wird die KVN aber auch automatisch und ohne Antrag darüber informieren, wer zum genannten Zeitpunkt 250 oder mehr Fortbildungspunkte erworben und gegenüber der Psychotherapeutenkammer nachgewiesen hat.

#### Literaturstudium

Allen Mitgliedern werden jährlich für das laufende Jahr automatisch 10 Punkte für das Literaturstudium gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt jeweils im Januar, erstmalig jedoch zum 1.07.2004.

#### Nachweis gegenüber der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung gem. § 95 d SGB V

Innerhalb von fünf Jahren hat der zur vertragstherapeutischen Versorgung zugelassene PP und/oder KJP gegenüber der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen, dass er 250 Fortbildungspunkte erworben hat.

Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung ist erstmalig spätestens zum 30.06.2009 nachzuweisen, **wenn bereits zum 01.07.2004 eine Zulassung zur vertragstherapeutischen Versorgung bestanden hat.**

Für PP und/oder KJP, die nach dem 01.07.2004 zur vertragstherapeutischen Versorgung zugelassen worden sind, beginnt der Fünfjahreszeitraum an dem ersten Tag ihrer Zulassung.

Der Nachweis ist durch das Zertifikat der GAZ zu erbringen, das auf Antrag im Namen der jeweiligen Kammer ausgestellt wird. Die Ausstellung kann auch zu einem früheren Zeitpunkt als zum Ende des Fünfjahreszeitraums erfolgen. **In diesem Fall beginnt der neue Fünfjahreszeitraum am Tag nach der Ausstellung des Zertifikats, auch dann, wenn der für das Zertifikat berücksichtigte Zeitraum kleiner als fünf Jahre ist.** Punkte aus dem abgelaufenen Zeitraum können nicht in den neuen Zeitraum übernommen werden, auch nicht bei vorzeitiger Beantragung des Zertifikates.

Das Zertifikat kann auch bereits jetzt zu dem Ende des Fünfjahreszeitraums ausgestellt werden. **Eine nachträgliche Berücksichtigung von Fortbildungsveranstaltungen und Punkten in einem bereits abgeschlossenen Zeitraum ist nicht mehr möglich; auch dann nicht, wenn das Zertifikat für einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt ausgestellt worden ist.**

Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen wird die KVN **automatisch und ohne Antrag** darüber informieren, wer zum genannten Zeitpunkt 250 oder mehr Fortbildungspunkte erworben und gegenüber der Psychotherapeutenkammer nachgewiesen hat. Ferner wird die PKN die KVN auch darüber informieren, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt das Zertifikat auf Antrag papiergebunden ausgestellt worden ist und damit die Fortbildungsverpflichtung nachgewiesen worden ist.

**Wenn Mitglieder der PKN auf die Aus- und Zustellung eines papiergebundenen Zertifikates verzichten können und in einem Zeitraum von fünf Jahren mindestens 250 Fortbildungs-**

**punkte erworben und diese auch gegenüber der Psychotherapeutenkammer nachgewiesen haben, brauchen sie sich um nichts weiter zu kümmern. Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen wird die KVN automatisch über die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung benachrichtigen.**

**Nachweis und Altersgrenze**

Aufgrund des Wegfalls der Altersgrenze haben Mitglieder die Möglichkeit, über das 68. Lebensjahr hinaus psychotherapeutisch im Bereich der Vertragspsychotherapie tätig zu sein. Regelmäßig haben diese Mitglieder sich zwar fortgebildet, die Nachweise für die Fortbildungen jedoch nicht erbracht, da es für sie nicht zwingend erforderlich schien. Die KVN bietet diesen Mitgliedern die Möglichkeit, sich persönlich an ihre Bezirksstelle zu wenden, um eine individuelle Lösung zu finden. Regelmäßig wird die individuelle Lösung darauf hinauslaufen, den Nachweiszeitraum um fünf Jahre nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung zum Wegfall der Altersgrenze zu verschieben und parallel jährlich den Nachweis von 50 Fortbildungspunkten zu erbringen.

**Online-Punktekonto**

Für jedes Mitglied der Kammern wird ein Online-Punktekonto geführt. Das Konto kann jederzeit online eingesehen werden. Hierfür werden das Passwort und die Mitgliedsnummer benötigt.

In dem Punktekonto werden alle der GAZ gegenüber nachgewiesenen Fortbildungspunkte erfasst. Es werden jedoch ausschließlich die Punkte dargestellt, die sich auf den aktuellen Nachweiszeitraum beziehen.

Bei Mitgliedern, die ausschließlich berufsrechtlich zur Fortbildung verpflichtet sind, und nicht sozialrechtlich, findet keine Begrenzung des Fortbildungszeitraums statt.

**Übertragung von Punkten auf den Folgezeitraum**

Eine Punkteübertragung auf den nachfolgenden Zeitraum ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn im ersten Zeitraum mehr als 250 Punkte nachgewiesen worden sind.

**Verlängerung des Fünf-Jahres-Zeitraums**

Für die Zeit des Ruhens der Zulassung ist die Frist unterbrochen.

**Vorzeitiger Antrag auf Ausstellung des Zertifikats**

Die GAZ stellt die Zertifikate zum Wunschtermin aus, längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Mit dem (Wunsch-)Datum endet der Nachweiszeitraum, auch dann, wenn die fünf Jahre nicht ausgeschöpft sind. Es beginnt der neue Zeitraum.